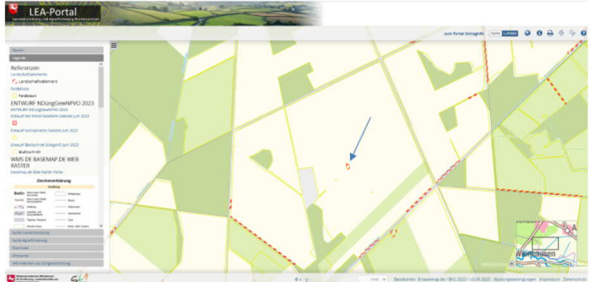


*Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“*

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p><b>1 Landkreis Celle</b></p> <p>Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p><b>1.1 <u>Abteilung Bauleitplanung:</u></b></p> <p><i>Die textliche Befristung auf der Planurkunde ist nicht richtig definiert. Nach Ablauf der 30 Jahre bleibt lediglich die neue vergrößerte Waldfläche neben der Fläche für die Landwirtschaft bestehen. Die auf dem wirksamen Flächennutzungsplan eingezeichnete mittige Waldfläche entfällt, ebenso entfällt die neue private Grünfläche der Änderung. Hier könnte ggf. neben einer eindeutigen Definition eine Planzeichnung in der Begründung helfen.</i></p>	<p><b>A 1.1</b></p> <p>Den Anregungen wird nachgekommen und der Text in der Planzeichenerklärung wie folgt <u>geändert</u>:  <i>„Die Darstellung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und die private Grünfläche sind zeitlich befristet. Nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach Inbetriebnahme des Solarparks werden die Flächen entsprechend ihrer momentanen Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.“</i>                      Eine Plandarstellung wird ergänzt.</p> <hr/> <p><b>B 1.1</b> Änderung Planzeichenerklärung, Ergänzung Plandarstellung.</p>
	<p><b>1.2</b> Im Umweltbericht fehlt unter 3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.</p>	<p><b>A 1.2</b> Eine abschließende Bewertung erfolgt (wie beschrieben), nach Abschluss der Kartierungen (zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes).</p> <hr/> <p><b>B 1.2</b> Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p><b>1.3 <u>Abteilung Naturschutz:</u></b>  <u>Planzeichnung:</u>                      Die Festsetzung für das Sondergebiet gilt zeitlich befristet für 30 Jahre, danach soll die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes mit „Fläche für Landwirtschaft“ wieder gelten. Der bisherige Flächennutzungsplan stellt jedoch auch „Fläche für Wald“ im Bereich des geplanten Sondergebietes dar. An dieser Stelle befindet sich derzeit kein Wald, wie soll nach Ablauf der Befristung damit umgegangen werden?</p>	<p><b>A 1.3</b></p> <p>s. Pkt. A 1.1</p> <hr/> <p><b>B 1.3</b> Änderung Planzeichenerklärung, Ergänzung Plandarstellung.</p>
	<p><b>1.4</b></p>	<p><b>A 1.4</b></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Auf der Fläche werden zur <b>Kompensation des Vorhabens Hecken und Grünflächen angelegt</b>, nach <b>Ablauf der Befristung</b> würden auch diese <b>wieder als „Fläche für Landwirtschaft“</b> dienen. Es wird <b>angeregt</b> dafür auch nach <b>Ablauf der 30 Jahre</b> eine <b>Regelung zu treffen</b>, um diese <b>Strukturen zu erhalten und zu sichern</b>. Voraussichtlich werden diese <b>Strukturen innerhalb der 30 Jahre einen naturschutzfachlichen Wert entwickeln</b>.</p>	<p>Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich lediglich um eine vorbereitende Planung. Erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Festsetzungen verbindlich, das konkrete Kompensationserfordernis ermittelt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Für das Plangebiet ist eine zeitliche Befristung für den Solarpark und die Grün-/Kompensationsflächen vorgesehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Befristung kein externes Kompensationserfordernis hervorruft (s. hierzu Abwägung zum Bebauungsplan, Pkt. A 1.5).</p>
		<p><b>B 1.4</b> Keine Änderung der Planung.</p>
<p><b>1.5</b></p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die <b>Grünflächen</b>, die der <b>naturschutzrechtlichen Kompensation</b> dienen sollen, als <b>„private Grünfläche“</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) dar. <b>Sinnvoller und angemessen</b> wäre es, diese <b>Flächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) darzustellen, dies <b>entspricht der eigentlichen Zweckbestimmung der Flächen</b>.</p>	<p><b>A 1.5</b> Der Anregung wird nachgekommen und die „privaten Grünflächen“ mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überdeckelt.</p>
		<p><b>B 1.5</b> Änderung Planzeichnung.</p>
<p><b>1.6</b></p>	<p><u>Begründung</u> Zu 4. Änderung des Flächennutzungsplanens - Festsetzung der Flächen als „private Grünfläche“:</p> <p>Die Flächen sollen, wie in der Begründung auch beschrieben, als Kompensations- und Waldabstandsflächen dienen, dementsprechend sollten sie auch als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) festgesetzt werden.</p>	<p><b>A 1.6</b> Der Anregung wird nachgekommen. s. auch Pkt. A 1.5</p>
		<p><b>B 1.6</b> Änderung Begründung.</p>
<p><b>1.7</b></p>	<p><u>Umweltbericht</u></p>	<p><b>A 1.7</b></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>zu 3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz Eine Kartendarstellung der Biotoptypenkartierung und weiterer Erfassungsdaten (Artvorkommen) wäre wünschenswert. Es ist nicht zu erkennen ob das Landschaftselement in Form einer Gehölzstruktur (siehe LEA Portal und Luftbild) im Zentrum der Vorhabensfläche in der Biotoptypenkartierung Berücksichtigung findet. Eine weitere Gehölzstruktur mit stehenden Totholz befindet sich westlich dieses Landschaftselementes.</p>  <p>Abbildung 1: LEA-Portal Niedersachsen, aufgerufen am 17.08.2023, <a href="https://slg.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/">https://slg.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/</a></p>	<p><i>Im Plangebiet befinden sich lediglich ein kleinflächiges älteres Erdlager der Landwirtschaft mit etwas Ruderalflur/Sukzessionsgehölz (Holunder, Birke) und ein abgestorbener Einzelbaum. Dies wird im Umweltbericht ergänzt. Da diese Biotope keinen besonderen Schutzstatus haben, ist die genaue Lage nicht von Bedeutung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird im Sinne der Abstufung daher auf eine Karte verzichtet. Diese ist im Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung enthalten.</i></p> <p><b>B 1.7</b> Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p><b>1.8</b> Eine Abschießende Beurteilung kann zum „Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz“ noch nicht erfolgen, weil die Erfassungsdaten und dessen Bewertung noch fehlen.</p>	<p><b>A 1.8</b> Es handelt sich bei den Unterlagen um den Vorwurf. Die Kartierungen waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p><b>B 1.8</b> Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p><b>1.9</b> <u>Abteilung Regionale Raumordnung:</u> Gegenüber der Planung eines Sondergebietes Solarpark bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><b>A 1.9</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>B 1.9</b> ---</p>
	<p><b>1.10</b> Allerdings kann der Begründung noch keine ausreichende Beschäftigung mit den Vorgaben der</p>	<p><b>A 1.10</b> s. folg. Pkte.</p>

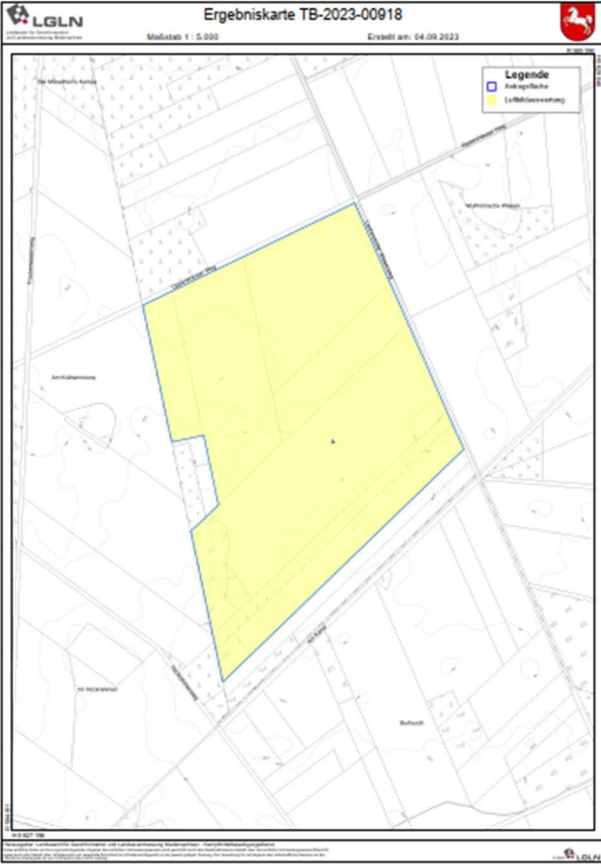
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	Landes- und Regionalplanung entnommen werden.	<b>B 1.10</b> ---
	<p><b>1.11</b> Durch die vorliegende Planung <i>sollen per Saldo rund 1 ha Wald</i> (s. F-Plan Begründung S. 14) <i>verloren gehen</i>. Dem Abschnitt „4.1 [3.1] Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ <i>fehlt bisher eine fachliche Behandlung dieses Sachverhaltens</i>.</p>	<p><b>A 1.11</b> <i>Der bestehende Wald wird erhalten. Im Flächennutzungsplan wird als Wald dargestellte Fläche aus der Darstellung herausgenommen, weil sich dort tatsächlich kein Wald befindet. Daher geht auch kein Wald verloren.</i>                      Der Sachverhalt ist in der Begründung bereits enthalten (s. z.B. Kap. 4 „Änderung des Flächennutzungsplanes“) und wird in Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“ noch ergänzt.</p> <p><b>B 1.11</b> Ergänzung Begründung.</p>
	<p><b>1.12</b> <i>Sollten im weiteren Verfahren (externe) Flächen für Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, sind bei der Standortplanung auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.</i></p>	<p><b>A 1.12</b> <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>B 1.12</b> ---</p>
	<p><b>1.13</b> <i>In der Begründung dieser Bauleitplanung fehlt bisher eine klare Unterscheidung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung entsprechend ihrer Verbindlichkeit.</i>  <i>Die Ziele der Raumordnung sind von der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</i> Ausführungen z.B. in der Begründung des LROP dienen nur zur Erläuterung und Auslegung der raumordnerischen Vorgaben. Die <i>Begründung sollte</i> entsprechend <i>überarbeitet werden</i>.</p>	<p><b>A 1.13</b> <i>Die für das Plangebiet relevanten Ziele, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Kap. 3.1 „Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ der Begründung zusammengefasst.</i>  <i>In Kap. 3.1.3 ist eine „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“ zu finden. Hierin befinden sich auch Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Dies wird in der Überschrift ergänzt.</i>  <i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden mit der Planung beachtet und eingehalten. Eine Differenzierung nach der Verbindlichkeit wird daher nicht für erforderlich erachtet.</i></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden thematisch der Reihenfolge nach abgearbeitet Dies ist für die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit sinnvoll. Relevante Aspekte wurden behandelt.</i></p> <p><b>B 1.13</b> <i>Ergänzung Überschrift in Begründung.</i></p>
	<p><b>1.14</b> <u><b>Abteilung Denkmalschutz:</b></u></p> <p><i>Gegen den Flächennutzungsplan <b>bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.</b> Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungsbereich eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet.</i></p>	<p><b>A 1.14</b></p> <p><i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>B 1.14</b> ---</p>
	<p><b>1.15</b> <i>Es wird <b>vorbehalten</b> im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der daraus resultierenden bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme, <b>archäologische Maßnahmen anzuordnen.</b> Es werden etwaige Maßnahmen und Auflagen direkt an die Gemeinde weitergegeben und der Landkreis als Träger öffentlicher Belange parallel in Kenntnis gesetzt.</i></p>	<p><b>A 1.15</b> <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>B 1.15</b> ---</p>
	<p><b>1.16</b> <i>Des Weiteren <b>bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern</b> nach § 14 NDSchG auch bei einer positiven Stellungnahme <b>unberührt.</b> Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.</i></p>	<p><b>A 1.16</b> <i>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei weiteren Planungen zu beachten.</i></p> <p><b>B 1.16</b> ---</p>
	<p><b>1.17</b> <u><b>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</b></u></p> <p><i>Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informa-</i></p>	<p><b>A 1.17</b> <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>tionen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Es ist daher bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung würde sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.</i></p>	<p><b>B 1.17</b> ---</p>
	<p><b>1.18</b> <u>Allgemeiner Hinweis:</u>  <i>Der Landkreis Celle benötigt, eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.</i></p>	<p><b>A 1.18</b>  <i>Der Bitte wird nachgekommen.</i></p> <p><b>B 1.18</b> ---</p>
<p><b>5 LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>Schreiben vom 04.09.2023</p>	<p><b>5.1</b> <i>Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Die Ausführungen hierzu können der zweiten Seite entnommen werden; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</i></p>	<p><b>A 5.1</b> <i>Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.</i></p>




Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<b>B 5.1</b> ---
	<b>5.2</b> <i>Sofern den anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</i>	<b>A 5.2</b> Zur Kenntnis genommen.
		<b>B 5.2</b> ---
	<b>5.3</b> <i>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</i>	<b>A 5.3</b> Zur Kenntnis genommen.
		<b>B 5.3</b> ---
	<b>5.4</b> <i>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, wird den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung empfohlen..</i>	<b>A 5.4</b> Zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung ist inzwischen erfolgt (s. Pkt. A 5.6).
		<b>B 5.4</b> ---
	<b>5.5</b> <i>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen gebeten, die über folgenden Link abgerufen werden können:</i>	<b>A 5.5</b> Zur Kenntnis genommen. s. folg. Pkt.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampf-mittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampf-mittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p><b>5.6</b> Für die <i>Planfläche</i> liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die <i>folgenden Erkenntnisse vor</i> (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>  <p><i>Empfehlung: Luftbilddokumentation</i></p>	<p><b>B 5.5</b> ---</p> <p><b>A 5.6</b> Der Aspekt wird in Kap. 6 „Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung aufgenommen. Eine Luftbilddokumentation ist inzwischen erfolgt. Im Ergebnis der durchgeführten Luftbilddokumentation wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Tlw. waren die Bilder wegen der Waldfläche nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>



Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><b>Fläche A</b>  <b>Luftbilder:</b> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  <b>Luftbildauswertung:</b> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  <b>Sondierung:</b> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <b>Räumung:</b> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <b>Belastung:</b> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p><b>B 5.6</b> Ergänzung der Begründung.</p>
	<p><b>5.7</b> In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p><b>A 5.7</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>B 5.7</b> ---</p>
	<p><b>5.8</b> Es wird darum gebeten, nach Übernahme der Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zuzusenden.</p>	<p><b>A 5.8</b> Der Bitte wird nachgekommen.</p> <p><b>B 5.8</b> ---</p>
<p><b>6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  Schreiben vom 15.09.2023</p>	<p><b>6.1 Bergbau: Ost</b>  Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen.  Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitung ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.  Es wird darum gebeten, sich mit dem genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p><b>A 6.1</b>  Gemäß telefonischer Rücksprache mit Herr Pöttsch vom LBEG (Fr. Bühring, infraplan, am 21.09.23) ist mit „bergbaulichen Leitungen“ die im Oppershäuser Weg verlaufende Ölleitung gemeint. Diese Leitung befindet sich an der nördlichen Westseite außerhalb des Änderungsbereiches und ist daher von der Planung nicht direkt betroffen. Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH wurde außerdem am Verfahren beteiligt. Gemäß</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>HEG-Feldleitung</i> Raum Ost-Hannover/Eldingen-Nienhagen <i>der ExxonMObil Production Deutschland GmbH.</i></p>	<p>der Stellungnahme vom 17.08.23 ist sie nicht betroffen.</p> <hr/> <p><b>B 6.1</b> Keine Änderung der Planung</p>
	<p><b>6.2</b> <b>Hinweise</b>                      Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, <i>wird für Hinweise</i> und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort <i>auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen.</i> Die <i>Hinweise</i> zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen <i>ersetzen keine geotechnische Erkundung</i> und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen</p>	<p><b>A 6.2</b>                      Zur Kenntnis genommen.                      Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p><b>B 6.2</b> ---</p>
	<p><b>6.3</b> Das LBEG hat in Bezug auf die zu vertretenen Belange <i>keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i></p>	<p><b>A 6.3</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 6.3</b> ---</p>
	<p><b>6.4</b> Die vorliegende <i>Stellungnahme hat das Ziel,</i> mögliche <i>Konflikte</i> gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend <i>berücksichtigen zu können.</i> Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><b>A 6.4</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 6.4</b> ---</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p><b>7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden</b></p> <p>Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p><b>7.1</b> <i>Es bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die gesamte verkehrliche Erschließung während der Bau- und auch der späteren Unterhaltungszeit, wie in der Begründung zum B-Plan mit Stand vom 27.07.2023 auf Seite 17 des Punktes 5 „Geplantes Vorhaben“ beschrieben, über die Gemeindestraße „Alter Postweg“ und weiter über Kreisverkehrsplätze im Zuge der L284 und L 311 erfolgt.</i></p> 	<p><b>A 7.1</b> <i>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i></p>

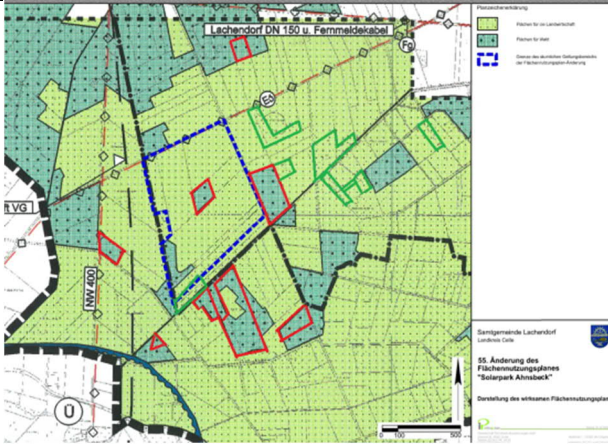
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				<b>B 7.1</b>	---	
		<b>7.2</b>	<i>Im Weiteren bestehen keine Bedenken, wenn in Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist vor Baubeginn über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178), zu stellen.</i>	<b>A 7.2</b>	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				<b>B 7.2</b>	---	
		<b>7.3</b>	<i>Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.</i>	<b>A 7.3</b>	Zur Kenntnis genommen	
				<b>B 7.3</b>	---	
		<b>7.4</b>	<i>Es wird im Falle der Rechtskrafterlangung um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.</i>	<b>A 7.4</b>	Der Bitte wird nachgekommen.	
				<b>B 7.4</b>	---	
<b>10</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  Schreiben vom 11.09.2023	<b>10.1</b>	<i>Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, dass es zu keiner Bildung durch Zerschneidung von schwer zu bewirtschaftenden Teilflächen kommt, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer keine Bedenken, soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Landkreises Celle vereinbar sind.</i>	<b>A 10.1</b>	Zur Kenntnis genommen. Die raumordnerischen Vorgaben werden eingehalten.	
				<b>B 10.1</b>	---	
		<b>10.2</b>	<i>Die Planungen beinhalten eine weiterhin mögliche, jedoch extensivere ldw. Nutzung des Solarparks sowie eine Rückführung in den jetzigen Zustand nach 30 Jahren. Nach Erachten der Landwirtschaftskammer sollten angesichts der immensen Herausforderungen hinsichtlich des Klimawandels</i>	<b>A 10.2</b>	Solaranlagen haben eine Funktionsdauer von ca. 30 Jahren. Es wird davon ausgegangen, dass bis dahin andere Energiequellen maßgeblich sein werden, so dass ein Rückbau für sinnvoll erachtet wird.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>dauerhafte Lösungen geschaffen werden, nicht unbedingt auf wertvollen Agrarstandorten.</i></p>	<p><i>Die Fläche hat nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) und weist im Vergleich zu anderen unbebauten und durch Lage und Dimension in Frage kommende Flächen der Gemeinde Ahnsbeck keine höhere Feuchtstufe auf. Damit ist die Fläche als Agrarstandort ist nicht überdurchschnittlich wertvoll.</i></p> <hr/> <p><b>B 10.2</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p><b>10.3</b> <i>Durch die extensive Nutzung wird derzeit der Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen vermindert, was aus Sicht der Landwirtschaftskammer (weitere Inanspruchnahme ldw. Nutzfläche) als positiv zu bewerten ist. Dies führt jedoch bei geplanter Rückführung in eine intensivere ldw. Nutzung dazu, dass nach 30 Jahren für die Intensivierung weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, falls die dann gültige Gesetzgebung dies überhaupt zulässt.</i></p>	<p><b>A 10.3</b> Wie Pkt. A 1.4 Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich lediglich um eine vorbereitende Planung. Erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Festsetzungen verbindlich, das konkrete Kompensationserfordernis ermittelt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Für das Plangebiet ist eine zeitliche Befristung für den Solarpark und die Grün-/Kompensationsflächen vorgesehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Befristung kein externes Kompensationserfordernis hervorruft (s. hierzu Abwägung zum Bebauungsplan, Pkt. A 10.3).</p> <hr/> <p><b>B 10.3</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p><b>10.4</b> <i>Es wird mit knapp 50 ha Umfang eine nicht unerhebliche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit dem Bewirtschafter erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederherstellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeugung u.a. für Regionen mit schlechteren klimatischen Verhältnissen als in Niedersachsen), hält die Landwirtschaftskammer die Planungen für vertretbar.</i></p>	<p><b>A 10.4</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 10.4</b> ---</p>
	<p><b>10.5</b> <i>Bei ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (z.B.</i></p>	<p><b>A 10.5</b> Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>



Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p>Schreiben vom 14.09.2023  (Forstamt Südostheide für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)</p>	<p><i>CEF-Maßnahmen) wird um erneute Beteiligung gebeten.</i></p>	<p><b>B 10.5</b> ---</p>
	<p><b>10.6</b> <i>Nachfolgend gibt das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahnsbeck“ und der 55. Änderung des Flächennutzungsplans ab.</i></p>	<p><b>A 10.6</b> <i>Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.</i></p> <p><b>B 10.6</b> ---</p>
	<p><b>10.7</b> <i>Die Belange vom Forstamt Südostheide sind betroffen, wenn durch die Planung Wald im Privatbesitz oder Wald, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird, betroffen ist.</i></p>	<p><b>A 10.7</b> <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><b>B 10.7</b> ---</p>
	<p><b>10.8</b> <i>Im Entwurf der Planzeichnung des Flächennutzungsplans sind die Waldgebiete dargestellt. Allerdings stimmt die Darstellung der Waldteile an vielen Stellen nicht mit der Wirklichkeit überein. In der angefügten Karte sind alle Bereiche, in denen kein Wald mehr vorhanden ist rot markiert und grün sind alle Bereiche markiert, die tatsächlich Wald darstellen.</i></p>	<p><b>A 10.8</b> Die veränderten Waldflächen befinden sich im Wesentlichen nicht im Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes. Innerhalb des Geltungsbereiches der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Waldflächen geprüft und die Darstellung den aktuellen Beständen angepasst. Entsprechend wurde die Darstellung der in der Mitte des Plangebietes liegenden Waldfläche entfernt und die im Südwesten liegende Darstellung der Waldfläche erweitert. Auch die südlich und östlich direkt angrenzend dargestellten Waldflächen sind nicht mehr existent. Diese werden bei einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes in landwirtschaftliche Fläche geändert. Der Landkreis Celle (s. Nr. 1 der Abwägungstabelle) und die Niedersächsische Landesforsten (s. Nr. 36) haben keine Bedenken zu den neuen Darstellungen der Waldflächen im Änderungsbereich geäußert.</p>



Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	 <p data-bbox="734 762 1339 882"><i>Eine Überprüfung seit wann diese Gebiete entwaldet sind und ob eine Genehmigung der Waldumwandlung vorliegt ist durch die Waldbehörde zu prüfen.</i></p>	<p data-bbox="1357 882 2078 914"><b>B 10.8</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p data-bbox="640 946 1335 1066"><b>10.9</b> <i>Außerdem stellt sich generell die Frage, warum nicht vorrangig bereits versiegelte und überbaute Flächen vollständig ausgenutzt werden für den Ausbau von Solaranlagen.</i></p>	<p data-bbox="1357 946 2078 1129"><b>A 10.9</b> <i>Versiegelte Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen.</i></p> <p data-bbox="1357 1129 2078 1161"><b>B 10.9</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p data-bbox="640 1193 1335 1353"><b>10.10</b> <i>Auch wenn die Versiegelung durch Punktfundamente geringgehalten wird und eine extensive Bewirtschaftung am Rande möglich ist, handelt es sich um einen enormen Flächenverbrauch und eine Beeinflussung des Ökosystems.</i></p>	<p data-bbox="1357 1193 2078 1468"><b>A 10.10</b> <i>Gem. § 32a NBauO besteht bei der Errichtung von Gebäuden ab 50 m² je nach Nutzung ab 2023 bzw. 2024 die Verpflichtung, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaik auszustatten. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht den Bedarf an Versorgungen bestehender Nutzungen abdecken können, so dass weiterhin Flächenphotovoltaik außerhalb des bestehenden Siedlungsraumes erforderlich wird.</i></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p><i>Erhebliche Beeinträchtigungen in das Ökosystem/die naturschutzfachlichen Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert.</i></p> <hr/> <p><b>B 10.10</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p><b>10.11</b> Die Flächenbilanz weist 3,88 ha Waldfläche aus. In der Planung sollen alle betroffenen Waldflächen im Plangebiet rechtlich als Wald gesichert werden. Fraglich ist an dieser Stelle nur, warum der Flächenanteil vom Wald, nach dem Bau des Solarparks auf 2,94 ha sinkt. Somit fehlt in der Bilanz fast ein Hektar Wald, wenn gleichzeitig kein Wald umgewandelt werden soll.</p>	<p><b>A 10.11</b> Der tatsächlich vorhandene Wald wird erhalten. Innerhalb des Geltungsbereiches der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Waldflächen geprüft und die Darstellung den aktuellen Beständen angepasst. Entsprechend wurde die Darstellung der in der Mitte des Plangebietes liegenden Waldfläche entfernt und die im Südwesten liegende Darstellung der Waldfläche erweitert. Insgesamt werden so zwar in der Bilanz weniger Waldflächen dargestellt als bisher, dies entspricht aber den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, so dass kein Wald umgewandelt werden muss. s. hierzu auch Pkt. 10.8</p> <hr/> <p><b>B 10.11</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p><b>10.12</b> Im Norden und im Südwesten grenzen Waldbestände an die überplante Solarparkfläche an. Gemäß LROP und RROP sollen Waldränder von jeglicher Bebauung freigehalten werden, da sie einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Waldränder stellen besondere Übergangsbereiche dar und sind somit Lebensraum für viele, auch spezielle und seltene, Tier- und Pflanzenarten. Daher gilt ein Mindestabstand von 100 m. Dieser Abstand kann unter gewissen Umständen verringert werden, sollte allerdings 30 m nicht unterschreiten. Der Kompromiss eines Abstandes von 50 m und die Nutzung dieser Bereiche für Kompensationsmaßnahmen ist aus waldrechtlicher Sicht in Ordnung.</p>	<p><b>A 10.12</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 10.12</b> ---</p>
	<b>10.13</b>	<b>A 10.13</b>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Allerdings soll der gesamte Solarpark eingezäunt werden, um die Beweidung mit beispielsweise Schafen zu ermöglichen. Eine Einzäunung sollte das Ein- und Auswechseln von Wildtieren in dieses große Areal nicht verhindern, um den Lebensraum für Niederwild dauerhaft zu erhalten.</i>		Eine Einzäunung wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes geregelt. Dies kann Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung sein.	
				<b>B 10.13</b>	Keine Änderung der Planung.	
		<b>10.14</b>	<i>Bei der Anpflanzung der Hecken ist auf eine standortgerechte Pflanzenwahl zu achten und es ist wünschenswert wenn mindestens fünf verschiedene Arten gepflanzt werden.</i>	<b>A 10.14</b>	Die Definition einer Hecke erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Dies kann Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung sein.	
				<b>B 10.14</b>	Keine Änderung der Planung.	
<b>11</b>	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>  Schreiben vom 23.08.2023	<b>11.1</b>	<i>Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken.</i>	<b>A 11.1</b>	Zur Kenntnis genommen.	
				<b>B 11.1</b>	---	
		<b>11.2</b>	<i>Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</i>	<b>A 11.2</b>	Zur Kenntnis genommen.	
				<b>B 11.2</b>	---	
		<b>11.3</b>	<i>Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung wird gebeten.</i>	<b>A 11.3</b>	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	
				<b>B 11.3</b>	---	
<b>18</b>	<b>Avacon AG, Salzgitter</b>  Schreiben vom 15.08.2023	<b>18.1</b>	<i>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH &amp; Co KG.</i>	<b>A 18.1</b>	Zur Kenntnis genommen.	
				<b>B 18.1</b>	---	
		<b>18.2</b>	<i>Es ist darauf zu achten, dass die Markierung dem Auskunftsgebiet entspricht und dieser einzuhalten ist.</i>	<b>A 18.2</b>	Zur Kenntnis genommen.	
				<b>B 18.2</b>	---	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><b>18.3</b> Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen steht die Avacon AG gerne zur Verfügung</p>	<p><b>A 18.3</b> Zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Versorgungsträger am Verfahren beteiligt.</p> <hr/> <p><b>B 18.3</b> ---</p>
<p><b>27 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle</b></p> <p>Schreiben vom 25.08.2023</p>	<p><b>27.1</b> Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig.</p>	<p><b>A 27.1</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 27.1</b> ---</p>
	<p><b>27.2</b> UBB: Dem Zweckverband sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt. Im Falle von Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Zuge der Baumaßnahmen ist neben dem Zweckverband die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren.</p>	<p><b>A 27.2</b> Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <hr/> <p><b>B 27.2</b> ---</p>
	<p><b>27.3</b> UAB: Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Deponievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen, die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde zu erbringen.</p>	<p><b>A 27.3</b> Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <hr/> <p><b>B 27.3</b> ---</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p><b>27.4</b> örE:                      Aus <i>Sicht der Müllabfuhr</i> bestehen <i>keine Bedenken</i>. Auf das angehängte <i>Informationsblatt</i> wird <i>hingewiesen</i> [der Stellungnahme beigelegt]. Die <i>aktuelle Satzung</i> des Zweckverbands ist <i>zu beachten</i> (abrufbar unter <a href="http://www.zacelle.de">www.zacelle.de</a>).</p>	<p><b>A 27.4</b> Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <hr/> <p><b>B 27.4</b> ---</p>
<p><b>28 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>                       Schreiben vom 23.08.2023</p>	<p><b>28.1</b> Die <i>Telekom Deutschland GmbH</i> (nachfolgend <i>Telekom</i> genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - <i>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt</i>, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die <i>erforderlichen Stellungnahmen abzugeben</i>. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p><b>A 28.1</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 28.1</b> ---</p>
	<p><b>28.2</b> <i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien</i> der Telekom Durch die o. a. Planung werden die <i>Belange der Telekom</i> also zurzeit <i>nicht berührt</i>.</p>	<p><b>A 28.2</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 28.2</b> ---</p>
<p><b>29 Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH &amp; Co. KG</b>                       Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p><b>29.1</b> Es wird mitgeteilt, dass die <i>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</i> gegen die geplante Baumaßnahme <i>keine Einwände</i> geltend macht. Im Planbereich befinden sich <i>keine Telekommunikationsanlagen</i> der <i>Vodafone Deutschland GmbH</i>. Eine <i>Neuerlegung von Telekommunikationsanlagen</i> ist <i>derzeit nicht geplant</i>.</p>	<p><b>A 29.1</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>B 29.1</b> ---</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p><b>31 Abwasserverband Matheide</b>  Schreiben vom 15.08.2023</p>	<p><b>31.1</b> <i>Das oben genannte Plangebiet befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung. Der Abwasserverband Matheide ist dort ausschließlich für die Abfuhr der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zuständig.</i></p>	<p><b>A 31.1</b> <i>Zur Kenntnis genommen. s. folgenden Pkt.</i></p> <hr/> <p><b>B 31.1</b> ---</p>
	<p><b>31.2</b> <i>Die Begründung zum Vorhabenbezogenen B-Plan lässt keinen Anfall verunreinigten Abwassers erkennen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt verunreinigtes Abwasser anfallen, liegt die ordnungsgemäße Abfuhr im Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes Matheide. In diesem Fall wäre das Abwasser über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen, die maximal 40 Meter von einem befestigten Zufahrtsweg entfernt liegen dürfte. Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbands Matheide keine Bedenken.</i></p>	<p><b>A 31.2</b> <i>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i></p> <hr/> <p><b>B 31.2</b> ---</p>
<p><b>36 Niedersächsische Landesforsten</b>  Schreiben vom 15.09.2023</p>	<p><b>36.1</b> <i>Unter dem Vorbehalt, dass die noch ausstehenden Ergebnisse der faunistischen Kartierungen nicht zu einer anderen Bewertung des Vorhabens aus Waldsicht führen, bestehen gegenüber der o. a. Planung keine Bedenken.</i></p>	<p><b>A 36.1</b> <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p><b>B 36.1</b> ---</p>
	<p><b>36.2</b> <i>Aus Waldsicht wird es positiv beurteilt, dass kein Wald in Anspruch genommen wird und zu den vorhandenen Waldflächen 50 m Abstand eingehalten werden. Gleiches gilt für die Anlage der Abstandsfläche außerhalb des Zauns und ihre Ausgestaltung als Saumvegetation.</i></p>	<p><b>A 36.2</b> <i>Die Stellungnahme betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“. Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Festsetzungen getroffen.</i></p> <hr/> <p><b>B 36.2</b> ---</p>



Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **13** Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- **20** TenneT TSO
- **21** ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- **32** Samtgemeinde Flotwedel

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **03** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **04** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle
- **08** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche
- **09** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- **12** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **14** Finanzamt Celle
- **15** Polizeikommissariat Lachendorf
- **16** SInON GmbH
- **17** Celle-Uelzen Netz GmbH
- **19** Avacon AG, Burgwedel
- **22** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **23** PLEdoc
- **24** Neptune Energy Deutschland GmbH
- **25** Nowega GmbH
- **26** Wintershall Dea GmbH
- **30** Unterhaltungsverband Lachte
- **33** Gemeinde Hohne
- **34** Gemeinde Beedenbostel
- **35** Gemeinde Lachendorf

**Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.**